



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Dezember 2006 (05.12)
(OR. fr)

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/0001 (COD)**

15950/06
ADD 1

CODEC 1428
COMPET 363
SOC 581
JUSTCIV 263

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV / RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 6174/04 COMPET 18 SOC 58 JUSTCIV 23 CODEC 192, 8413/06
COMPET 83 SOC 171 JUSTCIV 102 CODEC 348

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Dienstleistungen im Binnenmarkt **[zweite Lesung]**
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (RA + E)
Erklärungen

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 39

Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Umsetzungsfrist wird die Kommission den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einschließlich der Verfahren nach Artikel 39 Absätze 1 bis 5 leisten.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 13 ABSATZ 2

Die Kommission bestätigt, dass die Worte "dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen" in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt in dem Sinne ausgelegt werden können, dass darunter die Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung des Genehmigungsverfahrens fallen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ERWÄGUNGSGRUND 41

Die Kommission bestätigt, dass der in Erwägungsgrund 41 genannte Schutz von Minderjährigen auch die Förderung des Wohlergehens und der persönlichen Entwicklung von Kindern einschließt.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU HINDERNISSEN FÜR MARKETING UND WERBUNG

Die Kommission wird vor Ende 2007 einen Bericht über die Hindernisse für Marketing und Werbung in der EU vorlegen. Erforderlichenfalls wird die Kommission geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr ergreifen.

ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 24. Mai 2006 Artikel 17 Nummer 15 in der Fassung wie er dem gemeinsamen politischen Standpunkt zu Grunde liegt, so ausgelegt wurde, dass damit auch das Recht des unlauteren Wettbewerbs aus dem Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen ist. Diese Rechtsauffassung wird von der Bundesregierung ausdrücklich geteilt und ist Grundlage für die Zustimmung zum gemeinsamen Standpunkt. Die Bundesregierung stellt fest, dass weder Kommission noch andere Delegationen einen gegensätzlichen Standpunkt vertreten haben.
